|  |
| --- |
| **Allgemeiner Hinweis** |
| Diese Vertiefung greift eine in letzter Zeit häufiger geführte Diskussion über den Zustand der Meinungsfreiheit in Deutschland auf. Während die einen beklagen, es finde zunehmend eine sprachliche Verrohung in der politischen Auseinandersetzung statt und auch so genannte Hate Speech gebe im Internet zunehmend den Ton an, wird von anderer Seite behauptet, es gebe für Kritiker/innen ein Redeverbot, die freie Meinungsäußerung werde begrenzt.  Die Meinungsfreiheit gilt mitunter als höchstes Gut in der Demokratie und ist somit zugleich Werkzeug und Werk- stück einer demokratischen Gesellschaft. Wie diese Unterrichtsreihe und das Konzept von *dialogP* zeigen wollen, ist gelebte Demokratie auf rege Diskussion angewiesen. |
| **Einstieg** |
| Mit Hilfe eines Einstiegszitates wird das Spannungsfeld gezeigt, in dem sich die Meinungsfreiheit bewegt:  ***„Ich missbillige, was Sie sagen, aber ich werde bis zum Tod Ihr Recht verteidigen, es zu sagen.“***  *(Evelyn Beatrice Hall, Biografin Voltaires)*  Die Schüler/innen:   * *stellen fest, dass hier Meinungsfreiheit gleichermaßen der/dem Gegner/in zugestanden wird,* * *äußern, dass Meinungsfreiheit als hohes Gut („bis zum Tod“) eingeordnet wird,* * *erkennen, dass Auseinandersetzungen und unterschiedliche Meinungen natürlich sind.* |
| **Erarbeitung 1+2** |
| **M1** stellt den **rechtlichen Rahmen der Meinungsfreiheit** dar:  **Geschützt** wird sie durch das Grundgesetz in Art. 5 Abs. 1 GG, auch durch Art. 8 und 9 GG erweitert im Sinne der (in Gruppen) organisierten Meinungsäußerung bei öffentlichen Veranstaltungen.  **Grenzen der Meinungsfreiheit** finden sich in Art. 5 Abs. 2 und 3 GG, Art. 8 Abs. 2 GG, (Art. 9 Abs. 2 GG), Art. 18 GG (Möglichkeit der Aberkennung von Grundrechten durch das BVerfG), Art. 21 Abs. 2 GG. Weitere Schranken bietet das Strafrecht über den Straftatbestand der Volksverhetzung oder der Beleidigung.  Als stärkste „Waffe“ auch gegen totalitäre Ideologien sieht das Bundesverfassungsgericht eine aktive Auseinandersetzung und Diskussion.  **M2** greift die Diskussion um die **„Grenzen des Sagbaren“** und um den Stand der **Meinungsfreiheit** im aktuellen gesellschaftspolitischen Diskurs auf und ermöglicht einen **multiperspektivischen Eindruck**. Aufgrund der inhaltlichen und sprachlichen Komplexität sind für diese Aufgaben eher 90 Minuten zu veranschlagen; es kann alternativ auch die Lektüre des Textes als Hausaufgabe erledigt werden.  Der Text ist eine stark gekürzte Version eines Beitrags vom Deutschlandfunk und kann auch als Audio-Datei abgespielt und heruntergeladen werden und böte somit den Zugang über einen alternativen Lernkanal sowie weitere Perspektiven auf das Thema. Die Hörbeitrag hat eine Länge von 20:45 Minuten (auch als Hausaufgabe möglich). Erhältlich unter: https://[www.deutschlandfunk.de/meinungsfreiheit-wo-die-grenzen-des-sagbaren-](http://www.deutschlandfunk.de/meinungsfreiheit-wo-die-grenzen-des-sagbaren-) liegen.1148.de.html?dram:article\_id=441626 (zuletzt 29.07.2025). |
| **Transfer/Urteilsbildung** |
| - individuelle Ergebnisse der Schüler/innen  Methodisch kann die Diskussion frei im Unterrichtsgespräch oder in Form eines Kugellagers (auch bekannt als rotierendes Partnergespräch/Außenkreis-Innenkreis) geführt werden.  Dafür setzen sich die Schüler/innen in einem Außen- und Innenkreis einander gegenüber. Nach jeder Runde wechselt der Innenkreis jeweils einen Platz weiter und tauscht nun mit einem/r neuen Mitschüler/in die Argumente aus. Die Redezeit und auch das Rederecht (abwechselnd zwischen Außen- und Innenkreis) können von der Lehrkraft |

|  |
| --- |
| individuell festgelegt werden.  Hier sollte abschließend deutlich werden, dass die Grundrechte auch gegenseitig in Konkurrenz stehen können; im Zweifel entscheiden darüber Gerichte. Allerdings liegen die Grenzen des Sagbaren für jeden in einem anderen Be- reich, abhängig von dessen Wertesystem und Demokratieverständnis. So können die Grenzen der Legitimität er- reicht sein, auch wenn sich Aussagen noch im Bereich des Legalen bewegen.  Weitere (aktuelle) Beispiele zu dieser Debatte sind die Urteile im Fall Renate Künast oder zur „Schmähkritik“ Jan Böhmermanns gegenüber dem türkischen Präsident Erdoğan in Form eines in Teilen untersagten Gedichts. |
| **Weiterführende Hinweise zur Meinungsfreiheit:** |
| **Wortlaut Artikel 5 GG:**   1. Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus all- gemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt. 2. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmun- gen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. 3. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.   Die Meinungsfreiheit schützt auch Satire, Comedy, Karikaturen sowie die Werbung. Für derartige Meinungsäußerungen besteht gemäß Art. 5 GG ebenfalls keine Vorzensur.  Art. 5 Abs. 2 GG regelt aber auch hier die Grenzen (Schranken) der Meinungsfreiheit:  „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“  Auch die Debatte und Urteile zu den Rechten und Pflichten sozialer Netzwerke (hier: Facebook) bei der Löschung von Hate Speech zeigt den schmalen Grat zwischen Schutz und Grenzen der Meinungsfreiheit auf. |